

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand im Bereich des Bebauungsplans „Südlich der Christian-Rath-Straße“ 26.10.2022

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 2016, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und gemäß § 9 der Satzung der Stadt Sassenberg über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt Sassenberg erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzwand im Bereich des Bebauungsplans „Südlich der Christian-Rath-Straße“ entlang der Südumgehung der Bundesstraße 513.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die in § 1 beschriebene Lärmschutzanlage an der Bundesstraße 513 ist endgültig hergestellt, wenn das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die durch die Lärmschutzanlage i.S. von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

(3) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt, gilt als Geschosszahl die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO); anzuwenden ist die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltende Fassung. Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt.

(4) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die nach Abs. 2 anzuwendenden Nutzungsfaktoren um einen Zuschlag erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. mindestens 6 bis unter 9 dB(A) | 25 v.H., |
| 2. mindestens 9 bis unter 12 dB(A) | 50 v.H., |
| 3. mindestens 12 dB(A) | 75 v.H. |

Erfahren Teile eines Grundstücks oder Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7

Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.